

N<sup>ro</sup>. 94.

Donnerstag den 6. August

1835.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1045. (2)

Nr. 15624.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Abänderung der mit Gubernial-Eurrende vom 9. Hornung 1833, Zahl 2182 kundgemachten Erklärung des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils. — Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, (Gubernial-Eurrende vom 9. Hornung 1833, Zahl 2182) kundgemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstselben mit Entschließung vom 15. Juni l. J. folgendes anzuordnen geruhet: — „Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 Strafgesetzbuch II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weitem Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen. Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höhern Behörden angesehen werden.“ — Diese mit Decret der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 25. Juni l. J., Zahl 15954 anher mitgetheilte allerhöchste Willensmeinung wir als eine Abänderung jener vom 31. Dezember 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 16. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1044. (2)

Nr. 16861.

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder hört auf. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. J. anzuordnen geruhet, daß die mit dem Patente vom 15. October 1802 eingeführte Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder, von einem geeigneten Zeitpunkte angefangen, aufzuheben sey. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 15. l. M., Z. 18061, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fräglich Stempeltaxe mit 1. August l. J. aufzuhören habe. — Laibach den 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1041. (3)

Nr. 14382.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die beschränkte Einfuhr von Zündhütchen ist durch die hierortige Eurrende vom 30. April l. J., Zahl 8829, nicht aufgehoben. — In dem Verzeichnisse, welches mit dem hierortigen Circulare vom 30. April d. J., Zahl 8829, über die nach den hohen Hofkammer-Decreten vom 17. April und 23. März d. J., Zahl 16913 und 11117, beschlossenen Aenderungen in dem allgemeinen Zolltariffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, erscheint sub Post-Nr. 21 der Eingangszollsatz von Zündhütchen nicht unterstrichen, wie es nach dem §. 5 der Vorerinnerung zu dem allgemeinen Zolltariffe vom Jahre 1829 für die nicht zum Handel, sondern nur zum Privatgebrauche mit besonderer Bewilligung einzuführenden Artikel bestimmt worden ist. — Da dieß die Meinung begründen könnte, daß nunmehr die Einfuhr des gedachten Artikels aus dem Auslande gegen Entrichtung des neuen Zollsatzes un-

Beschränkt sei, so wird zur Vermeidung möglicher Mißgriffe hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß durch die Bekanntmachung vom 30. April l. J., Z. 8829, die früher beschränkte Einfuhr von Zündhütchen nicht aufgehoben wurde. — Laibach den 11. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1033. (3) Nr. 15522.

**C i r c u l a r e**

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. — In Folge des Präsidialschreibens der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juli l. J., Zahl 4130, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 23122 bis einschließig Nummer 23805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 10. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1034. (3) Nr. 101. St. G. W.

**K u n d m a c h u n g**

der versteigerungsweisen Feilbietung der im Laibacher Kreise in Krain liegenden Religionsfondsherrschaft Michelsstetten und des Religionsfondsgutes Bischoflack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 9. April l. J., Zahl 21201pp., wird die krainerische Religionsfondsherrschaft Michelsstetten und das krainerische Religionsfondsgut Bischoflack am 27. October 1835 um 10 Uhr Vormittags im Subernal-Rathssaale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgetothen werden, und zwar in der Art, daß zuerst jede dieser zwei Realitäten abgesondert, dann am Schlusse beide vereint werden ausgerufen werden. —

Die Bestandtheile, Nutzungen und der Ausrußpreis dieser zwei Realitäten sind nachstehende: A. Herrschaft Michelsstetten. — I. An Gebäuden. — 1) Das 3 1/2 Meilen von Laibach entfernte, zwei Stockwerke hohe Schloßgebäude. 2) Die Hornviehstallung. 3) Der Pferdestall. — II. An Wirtschaftsgründen. — Gärten 4 Joch 994 Quadrat-Klafter, Wiesen 18 Joch 549 Quadrat-Klafter. Erstere sind dermal um jährliche 28 fl. 41 kr., Letztere aber um 245 fl. 22 kr. M. M. verpachtet. — III. An Waldungen. — Die herrschaftlichen Waldungen enthalten in sechs Abtheilungen ein Gesamtflächenmaß von 495 Joch 430 Quadrat-Klafter. — IV. An Jagdbarkeiten. — Die niedere Jagdgerechtfame in den Pfarren Michelsstetten und St. Georgen im Felde, dann in der halben Pfarr Zirklach. Der dermalige jährliche Pachtshilling beträgt 47 fl. — V. An Zehenden. — Diese Herrschaft besitzt an Garbenzehenden: In der Pfarr Michelsstetten den ganzen Zehend auf den vertheilten Dominicalgründen dann auf den Rusticalfeldern der Dörfer Tratta, Adergas, Michelsstetten und Oberfeld. — In der Pfarr St. Georgen den ganzen Zehend von 54 Huben und mehreren einzelnen Aeckern in sechs Ortschaften und den Jugendzehend im Dorfe Hraßje. — In der Pfarr Zirklach den ganzen Zehend von 128 ganzen, 3 halben und einer Zweidrittelhube, dann mehreren einzelnen Aeckern in 14 Ortschaften und 1/3 Zehend von 3 Huben im Dorfe Gline. — In der Pfarr Commenda St. Peter den Drittelzehend von 20 1/2 Huben im Dorfe Suchadolle. — Die sämtlichen Zehende sind gegenwärtig um jährliche 2212 fl. 18 kr. M. M. verpachtet. — VI. An Urbargeld- und Naturalgaben, dann Leistungen. — Die zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen sind in 22 Pfarren, 5 Localien und 102 Dörfern zerstreut, besitzen 467 steuerbare Huben und 34 Dominicalrealitäten und haben jährlich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Herrengaben nach Abzug des Fünfstels 4403 fl. 10 kr., an Erbpachtzins, welcher ohne Abzug des Fünfstels entrichtet wird, 50 fl. 20 kr.; somit jährlich in M. M. 4453 fl. 30 kr. — 2) An Zinsgetreide nach Abzug des Fünfstels: Weizen 310 8/10 Mehen, Korn und Hirz 306 24/40 Mehen, Haber 644 20 3/8 Bierzigstel Mehen; dann ohne Abzug des Fünfstels: Korn 4 Mehen, Gerste 20 Mehen, Haber 232 2/40 Mehen. — 3) An Holz hat von zer-

Rückten Dominicalwaldungen jährlich ohne Abzug des Fünftels 41 61/64 Nid. Dester. Klaf-ter weichen, und 13 Nid. Dester. Klstr. harten Scheiterholzes einzugehen. — 4) An Kleinrech-ten: Schafe 53, Lämmer 49, Rize 2, Kapduner 4, Hühner 339 3/4, Hühnel 2055 1/2, Eyer 8573 3/4 Stücke, Schotten 2 Pfund. — Von dieser Kleinrechten = Schuldigkeit kommt ein Fünftel in Abzug, mit dessen Berücksichtigung solche gegenwärtig widerrufflich um jährliche 349 fl. 33 3/4 kr. M. M. abgelöst wird. — 5) Robot besteht bei der Herrschaft keine; das gegen sind die Unterthanen nach dem Robots Abolitionscontracte verbunden, bei vorfallenden Baulichkeiten und auch in andern Fällen die erforderlichen Handlanger und Fuhren gegen einen bestimmten Lohn zu stellen. — 6) An Amtstaren, und zwar an Umschreibgeld, nach der Größe der Besizung, von 4 fl. 30 bis auf 34 kr. nebst den gesetzlichen Grundbuchstaren. — VII. An Patronats- und Vogteirechten. — Der Herrschaft Michelstetten steht das Patronats- und Vogteirecht, 1) über die Pfarrkirche U. L. F. zu Michelstetten sammt 1 Filialkirche; 2) über die Pfarrkirche zu St. Georgen im Felde mit 9 Filialkirchen; 3) über die Pfarrkirche U. L. F. in Zirklach sammt 13 Filialkirchen und einer Localie; 4) über das Smo-letisch-Debellakische Beneficium zu St. Georgen und über das Beneficium und die Kirche zu Olscheuf, zu. — Herrschaftliche Lasten. a) An Landesfürstlichen Steuern von den eigen-thümlichen und von den emphyteutisch vertheilten Dominicalgründen 207 fl. 53 kr. — b) Zehendrelution dem Gute Steinbüchel 6 fl. 20 kr. — c) Dem Pfarrer in Zirklach an Vogteirobotrelution: 9 fl. 31 kr. — d) Der Herrschaft Flödnig an Forstrecht 8 kr. — An Natu-ralgaben. — Der Herrschaft Flödnig an Forsthaber jährlich nach Abzug des Fünftels 2 Megen 35 4/5 Maß. — Den Herren Kap-länen zu Zirklach an Collectur 2 Megen Weiz-zen, 2 Megen Korn und Hirs, dann 1 1/2 Megen Haber. — Dem Pfarrmehner zu Zirklach 1 Megen Weizen, 1 Megen Korn und Hirs. — Der Stadt Krainburg Brückens-mauth von der Kanterbrücke 3/4 Megen Heide und 3/4 Megen Haber. — Dem Mehner der Filialkirche St. Margarethen bei Michelstetten 1 Megen Heiden. — An Stiftungen und frommen Gaben. — Zur Filialkir-che St. Ambrosi 2 fl. 30 1/2 kr. — An Un-terthansentgängen. — Von den Keu-schengründen Urb. Nr. 22 et 23 jährlich nach Abzug des Fünftels 2 fl. 45 kr. — Auf

Schulen und Pfarreien hat die Herr-schaft bei vorfallenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten als Patron und Dominium die gesetzlichen Concurrnzbeiträge zu leisten. — Der Ausrufspreis für diese Religionsfonds-herrschaft ist auf 164,000 fl. 45 kr., sage: Einmalhundert Sechzig Vier Tau-send Gulden 45 kr. M. M. bestimmt. — B. Gut Bischoflack. — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 11/12 Hüben und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umge-bung Laibachs, Lack, Minkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominical = Nutzungen. — 1) An Geldgaben: — An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr. — An rectificirtem Robotgeld 275 fl. 58 3/4 kr. — An Wininfahrtgeld 56 fl. 19 2/4 kr. — An nachträglich pactirtem Ro-sbotgeld 75 fl. 11 kr. — An Hausgrundzins 152 fl. 20 kr. — An Dominicalgabe 1 fl. 22 2/4 kr. — An Schutzgeld von neu erbau-ten Häusern 8 fl. 12 kr.; — zusammen 808 fl. 43 3/4 kr., woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 0/10 Nachlasses pr 161 fl. 14 3/4 kr. nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — 2) An Zinsgetreide. — Nach berechne-tem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: — Weiz-zen 16 Megen 36 4/10; Korn 22 Megen 8 4/10; Hirse 26 Megen 12 4/10; Gerste 14 5/8 4/10; Heiden 14 5/8 4/10; Haber 108 Megen 12 4/10; Hirsbrein 1 Megen 18 2/4 4/10; Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet, 9 Megen 17 3/4 4/10. — 3) An Kleinrechten. — Schotten: Schüsseln 11 Stück; Hühner 59 Stück; Hühnel 384 Stück; Eyer 1615 Stück; Spinnhaar 7 Pfund; Käse 4 Pfund. — Hievon kommt ein Fünftel dermal in Ab-zug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünf-tel-Nachlaß widerrufflich um jährliche 53 fl. 1 3/4 kr. abgelöst. — 4) An Amtstaren. — a) An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr. — Von einer hal-ben Hube 2 fl. 15 kr. — Von einer Viertels-Hube 1 fl. 7 2/4 kr. — Von einer Drittels-Hube 1 fl. 30 kr. — Von einer 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 34 kr. — Von einem rectificirten Acker oder Garten 11 1/3 kr. — Von einer Keusche 34 kr. — Von jedem Dominical-Ur-bars-Nr. 34 kr. — b) An Gewährbriefs-taren: — Von einer ganzen halben, Drit-tel- oder Viertel-Hube 4 fl. 30 kr. — Von

115, 116 oder 118 Hube 2 fl. — Von einem rectifizirten Acker oder Garten 34 fr. — Von einer Keusche 2 fl. — Von jedem Dominical-Urbars-Nr. 2 fl. — c) An Grundbuchs-Taxen: — Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Moräutsch. — 1) Der ganze Zehend von 3 2/3 Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg. — 2) Der ganze Zehend von 16 Huben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarr Pölland, im Bezirke Lack. — 3) Der 2/3 Zehend von 13 Huben in der Gemeinde Zarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Lack. 4) Der ganze Zehend von 9 2/3 Huben und 2 Aeckern in der Gemeinde u Rottech. — In der Pfarr Altenlack, Bezirke Lack. — 5) Der ganze Zehend von 3 Huben in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria. — 6) Der ganze Zehend von 21 Huben in Klezberg. — 7) Der ganze Zehend von 17 Huben in Sairach, und der Drittelzehend von einer Hube daselbst. — 8) Der Zweidrittel-Zehend von 8 Huben in der Gegend Kontafel. 9) Der ganze Zehend von 11 1/3 Huben in der Gegend Sabathberg. — 10) Der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Huben und 1 Acker. — 11) Der ganze Zehend von 7 Huben in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehende sind widerrüflich um jährliche 727 fl. 43 2/4 fr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. — An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 51 fl. 19 3/4 fr. — Der Ausrufspreis dieses Religionsfondsgutes ist auf 29,778 fl. 25 fr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 Kreuzer C. M. bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Denjenigen christlichen Käufern, welche diese Herrschaft unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieser Herrschaft für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution

den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine vom k. k. Fideicommiss geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Käufer hat für die Herrschaft Michelstetten ein Drittel, für das Gut Bischoflack — insoferne es unter 50,000 Gulden verkauft wird — die Hälfte, für beide Realitäten zusammen aber ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufactes und noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die übrigen zwei Drittel oder Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinstet werden, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach den 21. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

### Aentliche Verlautbarungen.

Z. 1039. (3) Nr. 9966. VIII.  
K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der wohlthätigen k. k. Cameral-Gründen-Verwaltung vom 23. Juni 1835, Nr. 9913/2393 W., wird für den Weg- und Brückenmuth-Bezug an der Station Zwischenswässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, am 12. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine zweite Pachtversteigerung in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am Schulplaz Nr. 297 abgehalten, und zum Ausrufspreise der Betrag von dreitausend sechzig Gulden 45 fr. M. M. angenommen werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen täglich hierorts einsehen können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. Juli 1835.

# Gubernial-Verlautbarungen.

J. 1835. (2)

Nr. 13992

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen, wird kund gemacht. — Zum Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen Bevorzuehungen, zu denen die Zuckrerzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die nachfolgende Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes vom Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September d. J. an, in Wirksamkeit zu setzen. — Diese Vorschrift wird hiemit in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. Mai l. J., Zahl 43732/4171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 27. Juni 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raicenau

und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,

k. k. Gubernialrath.

## V o r s c h r i f t

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. — I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen. — 1) Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze, oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebieth, unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Verordnung vom 22. April 1828, Zahl 8113). — 2) Die erlassenen Anordnungen, zufolge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschristmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, werden aufrecht erhalten. — 3) Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zucker-Erzeugnisse, noch zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, in sich. Zuckermehl, Zuckerraffinad oder Zuckersyrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerksstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Zucker-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zucker-Erzeugnisse, welche gegen dieses Verboth in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als vorschristwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschmürzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen. — Eine Abweichung von diesem Grundsätze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei

1) Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

2) Bezeichnung der Zuckerhüte.

3) Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien, aus einheimischen Stoffen.

4) Buchführung, Verbindlichkeit zur Führung von Gewerksbüchern.

vorhanden sind. (§§. 37 bis 40). — 4) Ueber den Gewerksbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zucker- Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerksbücher zu führen. — 5) Die Gewerksbücher müssen deutlich, und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerksbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, und der verbliebenen Abfälle bezieht. — 6) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beigeordnete Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen. — 7) Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginne des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich sein sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verlässlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. — Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpunkte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen. — 8) Ueber den Absatz der verfertigten Zucker- Erzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote ausgestellt ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden. — 9) Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgesondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen. — 10) Wird von einer Zuckersiederei ein Zucker- Erzeugniß an einen Gewerbtreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden. — 11) Als Gewerbtreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinad- Zucker oder Zuckersyrup beschäftigen, welche Zucker- Erzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolademacher, Kaffeehieder, Erzeugenwerfster geistiger Flüssigkeiten u. dgl., endlich, welche mit Zucker- Erzeugnissen Handel treiben. — 12) Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zucker- Erzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbtreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zucker- Erzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet. — 13) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten müssen deutlich ausdrücken: a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert, oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Sa-

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

Eintragung der Anschaffungen.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

Darstellung des Abzuges.

Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

5) Ausstellung von Verkaufs- oder Bezugsnoten. In welchen Fällen dieselbe geschehen muß. Begriff der Gewerbtreibenden.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Bestimmungen.

Innere Erfordernisse der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

bruchszeichen, mit dem solche versehen sind. — b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt. — c) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird. — d) Den Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung. — 14) Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten: — e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päckchen oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen, und unverpackt versendet wird. — f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschieht. — g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll. — h) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht. — Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich. — 15) Die Verkaufs- oder Bezugsnote sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkündig, oder nicht vermögend, seinen Namen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände, und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben. — 16) Die Verkaufs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einem andern Orte befindet, auf den Namen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten. — 17) Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe aufgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Erlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden. — 18) Werden Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckerfabrik, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß (§§. 10 bis 12), aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarenkontrolle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Anlage kann in den Fällen in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung. — 19) Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter amtlichen Verschluss (Zollstempel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weist die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein

Inbesondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

Neuere Erfordernisse.

Auf wen die Note zu lauten hat.

Anwendung der Verkaufsnote im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

6) Stellung der inländischen Zucker-Erzeugnisse zu Gefällsamten. Im Orte der Absendung.

Verfahren des Amtes.

Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an. — 20) Ist in dem Orte, aus welchem Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zucker-Erzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solcher Aemter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. — Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden. — 21) Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesetzten Zucker-Erzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung, zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die, für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Wird die Sendung unter Zollsegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und erhält darüber die Bestätigung. — 22) Die Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zufolge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Zollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zucker-Erzeugnisse vorgezeichnete Art. (19). — 23) Die unter Zollsegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zucker-Erzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen. (Vorschrift vom 8. April 1829. §§. 27 bis 33.) — 24) Wird die Sendung an eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht, oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsegel abgenommen wurden. — 25) Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämlern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende, an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Märkte bringt, oder durch einen Bestellten sendet. — Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen sein, und falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämlern angeordnet ist (§§. 18 bis 22), vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden. — 26) Wird ein Theil der Ladung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung ausgedrückt ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angebracht werden. — 27) Geschah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollsegel gelegten Ladung im Kleinvertriebe auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der

Im Transporte.

Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten oder aus Ungarn kommenden Zucker-Erzeugnisse.

Vorschrift für die unter Zollsegel angewiesenen Zucker-Erzeugnisse für den Transport.

Abnahme der Zollsegel.

Versendung der Zucker-Erzeugnisse an eine Verkaufsniederlage, Gewerbsstätte, oder zu Märkte.

Genehmen im Falle der Veräußerung eines Theils der nicht unter Zollsegel gelegten Ladung.

Verkauf auf Märkten.

Lehtere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung. — 28) Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zucker-Erzeugnisse aus Siedereien sind die Grenz Zollämter, die Hauptzollämter, die Zoll-Legslätten, und überhaupt die Ämter, die zu dem Controllverfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In sofern andere Gefäßeämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zolliegel, und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Ämter anzusehen sind, zu denen die Zucker-Erzeugnisse bei der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen. — 29) Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zucker-Erzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertigt wurden, sind durchgehends unentgeltlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben. — II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird. — 30) Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers, oder zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameralgefäßen-Verwaltung erfordert. — 31) Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, nur wenn sich die Lehtere in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll-Legslätte, oder eines andern zur Ausstellung rother Freibolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles, und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften, sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten. — 32) Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden. — 33) Ueber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles, deutlich darzustellen. In dem Subbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden. — 34) Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verbot des Verkaufes von Zuckermehl, oder gestoßenem Zucker, auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus denselben erzeugten Raffinade. — 35) Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zucker-Erzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen. — III. Gemeinliche Bestimmungen. — 36) Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen, vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinigtem Zucker, oder Zuckersyrup aus inländischen Stoffen. — 37) Unter Zucker, oder Zucker-Erzeugnissen überhaupt, wird Zuckermehl, Zucker-Raf-

Ämter, die zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigt sind.

Gebühren, freie Vollziehung der Amtshandlungen.

1) Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

2) Bedingung des Ortes.

3) Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

4) Führung der Gewerbücher.

5) Verbot des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

6) Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

Bedingungen des Handelsverkehrs mit inländischem Zucker.

Begriff der Zucker-Erzeugnisse.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

Beweiskraft der Urkunden.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

finad und Zuckersyrup verstanden. — 38) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erreckung der Dauer für die Gültigkeit von Solles ten über die vom freien Verkehr ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden. — 39) Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zucker-Erzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämlern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rückichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zufolge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird. — 40) Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukommt. — 41) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und ein hundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

## A e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1042. (3)

Licitations-Anzeige.

Von Seite des k. k. Prin; Hohenlohe 17. Infanterie-Regiment dritten Bataillons-Commando wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Fleischlieferung für das hiesige Regiments-Spital und das Knaben-Erziehungshaus auf das künftige Jahr, und zwar: auf die Zeit vom 1. November 1835 bis Ende October 1836, im Licitationswege am 10. August 1835 sicher gestellt werden wird. — Es werden hiemit alle Stadt- und Landwexger zu dieser Licitations, welche am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Militär- Ober-Commando-Kanzlei am alten Markte im Wasser'schen Hause Statt haben wird, mit dem Besatze eingeladen, daß vor Beginn derselben jeder Licitationslustige sich mit einer Caution im Betrage von 300 fl. C. M. im Baaren, und dem magistratischen oder bezirks-

obrigkeitlichen Gewerbsbefugnisse auszuweisen hat, ohne welche Besätze Niemand zu dieser Versteigerung zugelassen werden kann, nach der Licitations aber jedes Offert zurückgewiesen wird.

Z. 1037. (3) . Nr. 12034/1911. D. Concurß-Verlautbarung.

Nachdem durch den erfolgten Tod des provisorischen Controllors und Steuereinnehmers, Joseph Perwein, zu Arnoldstein in Kärnten, die Controllors- und Steuereinnehmerstelle an den vereinten Fondsgütern daselbst in Erledigung gekommen ist, so wird nun zur provisorischen Besetzung derselben der Concurß bis Ende August l. J. ausgeschrieben. — Es haben demnach diejenigen, welche sich um diese provisorische Bedienstung, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Vierhundert fünfzig Gulden, ein Deputat jährlicher 10 Klaf-

ter harten Brennholzes und der Ge-  
nuß der freien Wohnung verbunden ist, zu be-  
werben wünschen, ihre gehörig instruirten Ge-  
suche mit genauer Nachweisung des Lebensal-  
ters, des Standes, der allenfalls zurückgeleg-  
ten Studien, der Kenntniß der deutschen, krai-  
nerischen oder windischen Sprache, so wie der  
Landamtmirung und Rechnungs-Manipulation  
auf Staatsgütern, der bisher begleiteten Dienst-  
posten und dabei erworbenen Verdienste des un-  
bescholtenen Lebenswandels des Bittstellers, und  
der Fähigkeit zur unverweilten Leistung einer  
baren oder fideijussorischen Dienst-Cautio pr.  
450 fl. C. M., im vorgeschriebenen Dienstwege  
bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in  
Klagenfurt einzureichen, und gleichzeitig an-  
zuzeigen, ob und in welchem Grade dieselben  
mit einem Amts-Individuum der vereinten  
Fondsgüter-Verwaltung in Arnoldstein ver-  
wandt oder verschwägert, seien. — Von der  
k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach  
am 25. Juli 1835.

3. 1038. (3)

Nr. 9823/VIII.

**K u n d m a c h u n g.**

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung  
Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß  
für den Wegmauthbezug an der Station Sal-  
loch für das Verwaltungsjahr 1836, oder für  
die Verwaltungsjahre 1836, 1837 et 1838,  
die zweite versteigerungsweise Verpachtung am  
8. August 1835, Vormittags von 9 bis 12  
Uhr, in ihrem Amtsgebäude am Schulplaz  
Nr. 297, auf dem Grunde der in der all-  
gemeinen Kundmachung der Wegmauthverpach-  
tungen vom 23. Juni l. J., Nr. 9913/2393 W.,  
enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und  
zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag  
von Sechshundert ein und achtzig Gulden  
M. M. werde angenommen werden. — Hie-  
zu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze  
eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hier-  
amts eingesehen werden können. — K. K. Came-  
ral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 26. Juli  
1835.

3. 1040. (3)

Nr. 9717/III.

**S t r a f e r k e n n t n i s s.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-  
tung in Laibach wird wider die angebliche Ma-  
ria Schniderschitsch aus St. Veit, im Bezirke  
Treffen, folgendes Erkenntniß gefällt. — Nach-  
dem dieselbe am 2. September 1834, in der  
Gegend von Mauniz mit nachbenannten, als

ausländisch erkannten, und auf 4 fl. 48 kr.  
bewertheten Waaren, als: 7 Wiener Ellen  
Maddropolan, 4 Wiener Ellen rothen Cam-  
bridge, 1 1/2 Wiener Ellen Perkal, 35 Wie-  
ner Ellen ordinäre Spitzen und 1/2 Pfund  
Kaffee betreten worden ist; so werden in Ge-  
mäßheit der §§. 2, 13, 86, 95 und 102  
der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner  
1788, die obigen, mit Bollete des hiesigen k.  
k. Hauptzollamts, ddo. 10. October 1834,  
Nr. 235, in Beschlag genommenen Waaren  
in Verfall gesprochen, und die angebliche Ma-  
ria Schniderschitsch nebst dem noch zum Er-  
lage der entfallenden doppelten Waarenwerths-  
strafe pr. neun Gulden 36 kr. hiermit  
verurtheilt. — Da weder der wahre Aufent-  
haltsort des beider Betretung sich Maria Schni-  
derschitsch genannten Individuums, noch dieses  
letztere selbst auffindig gemacht werden konnte,  
so wird dasselbe hiermit öffentlich aufgefordert,  
binnen drei Monaten, von der letzten Einschäl-  
tung dieses Erkenntnisses in die Zeitungsblät-  
ter gerechnet, an die k. k. Cameral-Bezirks-  
Verwaltung entweder im Gnadenwege zu recurri-  
ren, oder die löbliche k. k. illyrische Kammer-  
procuratur in Laibach bei dem löblichen k. k. krai-  
nerischen Stadt- und Landrechte mittelst der  
Aufforderungsklage zu belangen, widrigens  
das obige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen  
wird. — Hierbei wird der angeblichen Maria  
Schniderschitsch noch bedeutet, daß der von  
ihr auf Rechnung der verwirkten Geldstrafe  
erlegte Betrag pr. drei Gulden, bei dem hier-  
ortigen k. k. Hauptzollamte einstweilen ad  
Depositum genommen wurde. — Uebrigens  
wird die angebliche Maria Schniderschitsch für  
alle durch ihre Gesehübertretungen dem Gefälle  
verursachten Auslagen, in so weit nur immer  
ihr Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig er-  
klärt. — Laibach am 23. Juli 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1047. (2)

G. Nr. 364.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unter-  
krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es  
seien in der Executionsache der k. k. Kammer-  
procuratur zu Laibach, in Vertretung des hohen  
Aerarii, wider Mathias Klobutskar von Schirpeck,  
puncto einer Tabackcontrabandstrafe pr. 256 fl.  
c. s. c., zur Bornahme der vom hochlöblichen  
k. k. Stadt- und Landrechte mit Bescheide ddo.  
Laibach den 28. April 1835, G. z. 3562, bewil-  
ligten Versteigerung der, dem genannten Execu-  
ten gehörigen, zu Schirpeck liegenden, der Herr-  
schaft Eßernembel sub Rect. Nr. 125 dienstba-  
ren, und sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäu-

den sub Consc. Nr. 14, auf 115 fl. gerichtlich abgeschätzten 14 Hube, die Tagsetzungen auf den 25. Juli, 24. August und 26. September l. J., jederzeit Vormittags 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Unhange angeordnet worden, daß, wenn die genannte Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht wer-

den könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. Juni 1835.  
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1030. (3)

Nr. 1089.

**Vorladungs - E d i c t.**

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staats Herrschaft Sittich, im Neustädler Kreise, werden nachbenannte Rekrutirungsflüchtlinge des Jahres 1835, nämlich:

Post-Nr.	Vor- und Zunamen	Pfarr	Geburtsort	Haar-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Joseph Berden	St. Veith	Priskava	1	1815	Rekrutirungsflüchtling
2	Joseph Stoppar	detto	Velkersbeschenze	8	1814	detto
3	Joseph Grablouz	Sittich	Mettnay	22	1813	detto
4	Joseph Oforn	Favorje	Obounu	6	1813	detto
5	Franz Oforn	St. Veith	Zessa	7	1814	detto
6	Anton Kasteßig	St. Lorenz	Oberprapretsche	4	1814	detto
7	Matthias Eurg	St. Veith	Stoekendorf	14	1813	detto
8	Joseph Struß	detto	Podborst	9	1813	detto
9	Bernh. Suppantshitsch	St. Martin	Gradische	12	1814	detto
10	Johann Schwoppar	detto	Liberger	71	1815	detto
11	Michael Thomashitsch	Favorje	Favorje	23	1813	detto
12	Johann Kraill	St. Martin	Sittay	11	1813	detto
13	Michael Urbais	detto	detto	15	1814	detto
14	Anton Loufsche	detto	detto	25	1815	detto
15	Johann Kovatsch	detto	detto	32	1814	detto
16	Lorenz Laurich	St. Lorenz	St. Lorenz	3	1813	mit erloschenem Wanderbuch abwesend
17	Johann Germouscheg	detto	Kleinweiden	7	1813	mit erloschenem Paß abwesend.

mit dem Beisage hiemit vorgeladen, daß dieselben ihr Ausbleiben bei der Militärstellung in der Frist von 4 Monaten vor dieser Bezirksobrigkeit so gewiß zu rechtfertigen haben, widrigenß gegen sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorgegangen würde.

R. R. Bezirksobrigkeit Sittich am 21. Juli 1835.

B. 564. (6)

Nr. 348.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gegeben: Es sei der Viertelbühler Jacob Bruchkan von Unterkadenze, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Staudacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weil der Aufenthaltsort des Johann Staudacher, so wie auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die dießfällige Erbserklärung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Beistehn die Verlassenschaft mit dem für Johann Stau-

dacher, in der Person seines Vaters Jacob Staudacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

B. 1036. (3)

In der Galanterie et Nürnberger-Waaren-Handlung der Gebrüder Schreyer sind alle Gattungen Schreib-, Zeichen-, Post-, Kanzlei- und Concept-, als auch Pack-Papiere zu billigst festgesetzten Preisen zu haben.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

**3. 1057. (1) Nr. 16067.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Durch den Todfall des Gubernialrathes Anton v. Scheuchensstuel, ist die Stelle des k. k. Kammerprocurators in Laibach, mit welcher der Rang eines k. k. wirklichen Gubernialrathes und ein jährlicher systemisirter Besoldungsgeuß von 2500 fl. (Zwei Tausend Fünfhundert Gulden C. M.) verbunden ist, in die Erledigung gekommen. — Zur Competenz um diese wieder zu besetzende Dienststelle wird hiermit in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-Ermächtigung vom 5. des gegenwärtigen Monats, z. Z. 28985, der Concurs ausgeschrieben, und der Termin zur Einreichung der Competenzgesuche auf den 8. September 1835 anberaumt. — Alle diejenigen Individuen, welche sich um die Erlangung des bemeldeten Dienstpostens zu bewerben gedenken, haben während der oben angedeuteten Zeitfrist ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über Stand, Alter, Sprachkenntnisse und den vollständigen Besitz der vorschristmäßigen Befähigung legal auszuweisen ist, entweder unmittelbar, oder, insofern sie bereits in einem dienstlichen Verbande stehen, mittels ihrer respectiven Amtsvorstehungen an das k. k. illyrische Landes-Gubernium gelangen zu machen. Es muß nur noch bemerkt werden, daß von jedem sich meldenden Bewerber, außer dem legalen Beweise über den Besitz aller für den Dienstposten eines k. k. Fiscaladjuncten oder Kammerprocurators gesetzlich erforderlichen und bekannten Eigenschaften und Befähigungen, auch die Nachweisung über gründliche Kenntniß der für Illyrien bestehenden besondern Vorschriften, so wie über die Kenntniß der krainerischen oder wendischen Sprache geliefert werden müsse. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 23. Juli 1835.

**3. 629. (1) ad Nr. 9519/1597.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Maria Wintersteller, gegenwärtig verehelichten Stangele, bürgerlichen Fleischoberin in der Völkermarkter Vorstadt, Nr. 11 in Klagenfurt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April 1784, et intab. 6. Dezember 1784, auf

Michael Lackner lautend, auch ihrem zum Magistrat hier dienstharen, hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völkermarkter Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund, auf den hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen Grunde, und den hinter dem Glangflusse liegenden drei Tagbau großen Grunde in debite haftenden Sackpost pr. 200 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sackpost aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermaßen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gemiß anzumelden und darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen der obbenannte Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und nichtig erklärt werden würde. — Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.  
 Vom k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte:  
 Seidel.

**3. 630. (1) ad Nr. 9519/1596.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Maria Wintersteller, nun verehelichten Stangele, bürgerl. Fleischoberin sub Nr. 11, in der Völkermarkter Vorstadt hier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April, et intab. 14. September 1784, an Lorenz Lackner, auch ihrem zum Magistrat hier dienstharen, hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völkermarkter Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund; den hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen Grund, und den hinter dem Glangflusse liegenden drei Tagbau großen Grund, in debite haftenden Sackpost pr. 200 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gemiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen der Maria Wintersteller, nun verehelichten Stangele, oberröhrter Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und

wirkungslos erklärt werden würde. — Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.  
Vom k. k. k.ärnth. Stadt- und Landrechte:  
Seidel.

Z. 1056. (1) Nr. 3649/15683.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Leopold Franciszi, bürgerlicher Wagnermeister, Haus-Nr. 52 in der St. Veiter-Vorstadt wohnhaft, in die Auf fertigung der Amortisations-Edicte rück sichtlich des, auf dem zum hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Hause, Nr. 47/52, sammt Garten in der St. Veiter-Vorstadt haftenden, vom Bartholmä und der Maria Konrad, zu Gunsten der Maria Braunischen Kinder, respective der Maria Propst, Enkel ausgestellten Schuldscheines, ddo. 1., intabulato 3. October 1769, pr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widri gens auf weiteres Anlangen des Leopold Franciszi, der oberwähnte Schuldbrief nach Ver lauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt am 15. Juni 1835.

Z. 1058. (1) Nr. 37329/17128.

Licitations-Kundmachung.

Die Beischaffung der für die k. k. Aera rial- Staatsdruckerei in dem Verwaltungs-Jahre 1836 erforderlichen Papiergattungen betref fend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial- Staatsdruckerei in dem Ver waltungs-Jahre 1836, wird in Folge Hofde cretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. v. M., Z. 24851, eine öffentliche Versteigerung am 17. August l. J., um 9 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden: I. Die Lieferung hat sich auf nachstehende Quantitäten und Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Musterbögen und Aus rufspreise bei der k. k. Gubernial-Expeditsdi rection in Laibach während der vorgeschriebenen Anstundten täglich eingesehen werden können.

1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800 Rieß; 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400 Rieß; 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß; 4) Klei nes ordinäres Conzept-Schreibpapier, 300 Rieß; 5) Großes ordinäres Conzept-Schreibpapier, 1500 Rieß; 6) Regal- Conzept-Schreibpapier, 20 Rieß; 7) Kleines ordinäres Kanzlei-Schreib papier, 100 Rieß; 8) Großes ordinäres Kanz lei-Schreibpapier, 700 Rieß; 9) Klein Median-Kanzlei-Schreibpapier, 500 Rieß; 10) Groß Median-Kanzlei-Schreibpapier, 200 Rieß; 11) Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 100 Rieß; 12) Superregal-Kanzlei-Schreibpapier, 80 Rieß; 13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier, 60 Rieß; 14) Elephanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß; 15) Klein ordinäres Postpapier, 115 Rieß; 16) Groß ordinäres Postpapier, 50 Rieß; 17) Median ordinäres Postpapier, 80 Rieß; 18) blaues Lotto-Kanzleipapier, 10 Rieß; 19) Couvertpapier, 50 Rieß; — schwarzes Fließ papier, 170 Rieß; 20) Regal-Maschin-Kanz lei-Schreibpapier, 10 Rieß; 21) Superregal-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier, 40 Rieß; 22) Imperial-Maschin-Kanzlei-Schreib papier, 20 Rieß; 23) Elephanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 16 Rieß; 24) blaues Median-Schreibpapier, 8 Rieß; 25) ge färbtes Postpapier, 6 Rieß; 26) Median-Postpapier, 50 Rieß; 27) inländisches Median-Frankfurter-Postpapier, 3 Rieß; 28) ausländisches Median-Frankfurter-Postpapier, 7 Rieß; 29) inländisches Median-Holländer-Postpapier, 6 Rieß; 30) gefärbtes Regal-Post papier, 114 Rieß; 31) Imperial-Holländer-Postpapier, 114 Rieß; 32) Median-Conzept papier, 50 Rieß; 33) breites Elephanten-Regal-Maschinpapier, 10 Rieß. II. Die Liefe rung hat an die k. k. Staatsdruckerei Direc tion zu geschehen, und zwar in der Art, daß von der zu liefern übernommenen Quantität der sechste Theil am 1. November l. J., auf Einmal, der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen monatlichen Parthieen, und das Ganze längstens bis Anfangs October 1836, durchaus kostenfrei abgegeben seyn muß. Hievon sind ausgenommen die Papiergattungen Nr. 30 et 31, welche im Monate November l. J. auf einmal zu liefern sind, und die Pa piergattungen Nr. 2 und 15, von welchen die Hälfte im Monat November l. J., die Hälfte im Monate December l. J. abzuliefern ist. — III. Da die k. k. Staatsdruckerei vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so wird von keiner der angeführten Papiergattungen die Lieferung in kleinern Quantitäten an verschiedene Liefe-

ranten überlassen werden, und jeder Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen zu liefern übernimmt, muß auch die ganze als erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen, woraus folgt, daß der Anbot eines Lieferanten, sämtliche oder mehrere der bezeichneten Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings annehmbar sei, wenn er von jeder Papiergattung auch die ganze Quantität zu liefern sich anheischig macht. — IV. Die sämtlichen Papiergattungen müssen die Höhe und Breite des Musterbogens genau halten, von einerlei Farbe und unvermischt seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bogen, jener des Druckpapiers 500 Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung eines Ausschusses geliefert werden. Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit 2 Einschlagsbogen versehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von 480 Bogen nicht gezählt werden dürfen) und mit Bindfaden gebunden, die Druckpapiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt zu 5 Rießen gepackt seyn. — V. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlichen Versteigerung werden die schriftlichen Angebote eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Wenn mehrere Angebote gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Erstherrn vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträglich Angebote mehr angenommen. — VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 et 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Angebote auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen. — VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und es muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich den allfälligen im Laufe des Verwaltungsjahres 1836 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Erstherrn, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862,

des a. b. G. B. gesetzten Termin hiemit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Erstherr gleich bei der Versteigerungs-Commission den classenmäßigen Contractes-Stampelpbetrag zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. Sollte nun der Erstherr vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Erstherrn zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von wem immer und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstherrn sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Erstherr hingegen verbunden seyn, den höhern Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den, vom Erstherr angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unhaftlich zu ersetzen, wogegen aber auch dem Erstherrn der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. Im Falle der Erstherr contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörden ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Erstherr aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendung gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Per-

cent des ganzen Kauffchillings zur Sicherstellung des Aarars bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. Andere Concurrenten haben 10 Percent ihres Angebotes zur Sicherstellung entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Caution erlgten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann den Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aerial-Staatsdruckerei, oder wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Kammeral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Licitations-Ausschlag wird der k. k. nied. öst. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon allso gleich verständiget werden. — Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. — Wien am 10. Juli 1835.

Tobias Rechsberger Ritter v. Rechkron,  
k. k. nied. öst. Regierungs-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

z. Z. 513. (1) Nr. 2968.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Vinzenza Bobik und Ferdinand Regul, de praes. 4. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den Namen Franz Kay. Krenn, pro cautione lautenden krain. ständischen Aarar. Obligation ddo. 1. November 1799 Nr. 5762 a 4000r. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aararal-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachte Aararal-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 8. April 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

z. 967. (3)  
Ankündigung.  
Lose zur Auspielung der Herrschaft Kunt-

schütz, garantirt von denen Herren Hammer & Karis, dann der Herrschaft Samokleski, deren Rücktritt bereits von denen Herren M. Couth's Söhne & Comp. in Wien entsagt wurde, sind in dem Verschleißgewölbe zum Mohren, am Congressplatz, Haus-Nr. 28, zu haben, und werden einzeln und mit Einräumung der Vortheile, die die Wiener Großhandlungshäuser bei größerer Abnahme bewilligen, verkauft.

Auch sind daselbst best ungarischer Champagner, und echte Veroneser Salami billigst zu haben.

z. 1064. (1)

**Güterverpachtung = Anzeige.**

In Folge einer allerhöchsten Verordnung wird die Herrschaft „Veroviticz“ im Königreiche Slavonien und Bezirke des löblichen Veröczzer Comitats liegend, mit allen dazu gehörigen Theilen und Beneficien, so wie sie sich nun unter der Sequestatorial-Administration befindet, zusammen oder in 2, auch 3 Abtheilungen, auf 6 nacheinander folgende Jahre licitando an den Meistbietenden am 9. November l. J. im Schlosse Veroviticz verpachtet werden, unter festgesetzten Bedingnissen, welche in einem, von dem Pächnehmer zu unterfertigenden förmlichen Contracte enthalten sind, und täglich nachgesehen werden können, und zwar in der herrschaftlichen Kanzlei in Veroviticz, dann bei dem Herrn Massa-Curator Baron Ferdinand Fehtrig in Lengyelöthy, bei dem Herrn Hof-Agenten v. Udvarnokn in Wien, und bei dem Herrn Litis-Curator Anton Horvath in Varam, von wo zugleich überall die Abschriften dieses Contractes den Ansuchenden ertheilt werden.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's  
Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-  
handlung in Laibach, ist so eben angekommen:

**Ordo**

**Providendi Infirmos.**

Juxta Rituale Romano Salisburgense.  
In lateinischer, slovenischer und deutscher Sprache.  
Im bequemen Taschenformat nett gebunden mit  
Schuber. 27 kr.